

21.11.2016

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses
am 23.11.2016

Änderungsantrag

der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und der Abgeordneten
des SSW

zu Drucksache 18/1995

**Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung von Anhalte- und Sichtkontrollen in
Grenz- und Gefahrengebieten**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Titel wird wie folgt gefasst: **„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Landesverwaltungsgesetzes“**

2. Zu Ziffer 2: § 180 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Polizei darf im öffentlichen Verkehrsraum zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung, bei denen Schaden für Leib, Leben oder Freiheit oder gleichgewichtiger Schaden für Sach- oder Vermögenswerte oder die Umwelt zu erwarten sind, Personen kurzzeitig anhalten und mitgeführte Fahrzeuge einschließlich deren Kofferräume oder Ladeflächen in Augenschein nehmen. Inaugenscheinnahme ist die optische Wahrnehmung ohne Durchsuchung; § 206 bleibt unberührt.

Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 werden durch die Leiterin oder den Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion angeordnet,

soweit Tatsachen, insbesondere dokumentierte polizeiliche Lageerkenntnisse, dies erfordern, weil sie auf einen Kriminalitätsschwerpunkt hindeuten und anzunehmen ist, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt.

In der schriftlich zu begründenden Anordnung ist die Maßnahme in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht auf den für die vorbeugende Bekämpfung der in Satz 1 Nr. 1 aufgeführten Kriminalität erforderlichen Umfang zu beschränken. Die Anordnung soll vorab in geeigneter Weise bekannt gemacht werden, es sei denn, ihr Zweck wird dadurch gefährdet.

Die Anordnung ist zunächst auf maximal 28 Tage zu befristen. Für jede Verlängerung bedarf es einer richterlichen Entscheidung. Eine Verlängerung um jeweils maximal weitere 28 Tage ist zulässig, soweit die Voraussetzungen weiterhin vorliegen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landespolizeiamt, das Landeskriminalamt seinen oder die Polizeidirektion ihren Sitz hat.

3. Ziffer 2 wird gestrichen.

Dr. Kai Dolgner
und Fraktion

Burkhard Peters
und Fraktion

Lars Harms
und die Abgeordneten des SSW